



Erläuterungen zur Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie)

1. Ausgangslage

Die Reservemittel im Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) sollen freigegeben werden, um entsprechend § 4 Abs. 1 lit. d und § 5 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 (SG 835.200) vor allem für Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie Unterstützungsleistungen zu erbringen, welche mittel- und langfristig von den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind. Die Betriebe in Basel-Stadt konnten – anders als diejenigen in den klassischen Feriengenden der Schweiz – den im Frühjahr entstandenen Einbruch während der Sommerzeit nicht mehr aufholen. Wegen des Wegfalls von Messe-, Kongress- und weiteren spezifisch städtischen Aktivitäten werden die Unternehmen auch weiterhin mit grossen Einbussen zu rechnen haben. Mit den Mitteln aus dem Krisenfonds sollen sie finanziell entlastet werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 Zweck

¹ Der Kanton leistet Unterstützungsbeiträge an Unternehmen insbesondere im Bereich von Hotellerie und Gastronomie, um einen Abbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen einzudämmen und die touristische und gastronomische Infrastruktur zu sichern.

Begründung:

Im Fokus für die kantonalen Unterstützungsleistungen (à fonds perdu) stehen Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie. Es geht in erster Linie darum, die Arbeits- und Ausbildungsplätze in dieser Branche zu halten und das für den Kanton Basel-Stadt wichtige Angebot an touristischer und gastronomischer Infrastruktur zu sichern. Auch wenn die einschneidenden Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Lockdown) nicht mehr gelten, leiden diese Branchen weiterhin an starken Umsatzverlusten, weil ihnen die Gäste wegbleiben. Ein Kahl-schlag im heutigen Angebot schadet der Attraktivität des Kantons und der Stadt Basel für einheimische und für ausländische Gäste.

Erläuterungen zu § 2 Kreis der Berechtigten

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen im Bereich Hotellerie und Gastronomie, die ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben.

² Berechtigte Betriebe sind Hotels, Restaurants, Cafés, Bars und Clubs, welche seit mindestens 1. Januar 2019 in Basel-Stadt ansässig sind. Begründete Einzelfälle von Betrieben, die nach dem 1. Januar 2019 eröffnet wurden, können ebenfalls unterstützt werden.

³ Der Regierungsrat kann den Kreis der beitragsberechtigten Unternehmen erweitern, insbesondere auf Unternehmen aus der Tourismusbranche.

Begründung

Der Kreis der Berechtigten wird in dieser Bestimmung insofern eingegrenzt, als dass die Unternehmen ihre Betriebsstätte im steuerrechtlichen Sinn im Kanton Basel-Stadt haben müssen. Denn der Krisenfonds, aus welchem die Unterstützungsleistungen erbracht werden, wird mit kantonalem Steuersubstrat geöffnet. Die Unternehmen müssen seit Beginn des Jahres 2019 im Kanton Basel-Stadt ansässig sein. Ausnahmen für jüngere Betriebe sind im begründeten Einzelfall möglich. Unterstützungsleistungen sind auch möglich für Branchen, die der erweiterten Tourismusbranche zuzurechnen sind. Der Regierungsrat trifft den entsprechenden Entscheid. Im Vordergrund steht hier die Reisebürobranche, die ebenfalls massive wirtschaftliche Einbussen erlitten hat und weiterhin erleidet.

Erläuterungen zu § 3 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Unterstützungsbeiträge über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf Fr. 15 Mio. begrenzt. Davon werden mindestens 80 Prozent für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie eingesetzt.

Begründung

Die Unterstützungsleistungen werden aus dem Krisenfonds finanziert. Maximal 15 Mio. Franken sollen dafür bereitgestellt werden. Für die Unternehmen im Bereich von Hotellerie und Gastronomie sind mindestens 80 Prozent, also 12 Mio. Franken vorgesehen. Für Unterstützungsleistungen an weitere Tourismusbranchen (s. § 2 Abs. 3) stünden somit max. 3 Mio. Franken zur Verfügung.

Erläuterungen zu § 4 Voraussetzungen für Leistungsanspruch

¹ Beitragsberechtigt sind Unternehmen, deren Geschäft wegen der Massnahmen des Bundes und / oder des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) auch nach deren Aufhebung oder Lockerung nachweislich einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleidet.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder wenigstens kostendeckend gewirtschaftet haben. Haben Unternehmen bereits andere COVID-19-bedingte Finanzhilfen von Bund oder Kanton erhalten, sind diese Beiträge angemessen zu berücksichtigen, damit es zu keiner Überkompensation kommt. Solche allfällig anzurechnenden Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV) vom 25. März 2020 gewährten Kredite sowie die Beiträge an Vermieterinnen und Vermieter von Geschäftsräumlichkeiten (Dreidrittel-Modell) nicht mit ein.

³ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags ist an die Bedingung geknüpft, dass das Unternehmen per Ende 2019 seinen Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand (insbesondere Mehrwert-, Gewinn- und Kapitalsteuern), den Sozialversicherungen sowie seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachgekommen ist, seine Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Privaten erfüllt hat und es sich zudem nicht in einem Konkursverfahren befindet.

⁴ Der Anspruch auf Ausrichtung eines Beitrags besteht unter dem Vorbehalt, dass das Unternehmen während den drei folgenden Monaten ab Datum der Gesuchstellung bezüglich Auszahlung der kantonalen Beiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen weder kündigt noch zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

⁵ Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt auf der Grundlage eines Reglements, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

Begründung

Unterstützt werden Unternehmen, die auf der einen Seite einen längerfristigen und namhaften Umsatzrückgang erleiden, auf der anderen Seite jedoch vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie bzw. vor Einsetzen der Massnahmen zu deren Bekämpfung profitabel waren bzw. zumindest kostendeckend tätig war. Das Unternehmen muss seinen Verpflichtungen gegenüber Bund und Kan-

ton nachgekommen sein, d.h. die Steuern und Abgaben wurden bezahlt, ebenfalls die Sozialversicherungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nicht anzurechnen sind – auch entsprechend Art. 12 Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) – allenfalls erhaltene Kurzarbeitsentschädigungen der Arbeitslosenversicherung, Entschädigungen des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung des Bundes gewährten Kredite. Mit den Entschädigungen des Erwerbsausfalls sind die Taggelder gemeint, welche von den Ausgleichskassen ausbezahlt wurden. Für den Kanton Basel-Stadt kommen hierzu noch die Unterstützungsleistungen für indirekt betroffene Selbstständigerwerbende, welche gestützt auf die Verordnung vom 30. März 2020 im Zeitraum vom 1. April bis 31. Mai 2020 ausbezahlt wurden. Nicht mit öffentlichen Finanzmitteln unterstützt werden sollen Unternehmen, welche während einer bestimmten Zeit der Unterstützung (drei Monaten ab Gesucheinreichung) ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigen oder sie nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigen. Diese Voraussetzungen sollen kontrolliert werden, auch um die Akzeptanz für die kantonalen Unterstützungsleistungen hochzuhalten.

Erläuterungen zu § 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹ Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der Lohnsumme des Jahres 2019 gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 berechnet.

² Der Unterstützungsbeitrag kann entsprechend der Unternehmensart abgestuft festgesetzt werden.

³ Die Höhe der Unterstützungsbeiträge wird in einem Reglement festgelegt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

Begründung

Der Unterstützungsbeitrag wird anhand der UVG-Lohnsumme des Jahres 2019 berechnet. Die Verwendung der UVG-Lohnsumme ist einfacher als das Abstellen auf Vollzeitäquivalente (voll- und teilzeittätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer umgerechnet in 100 Prozent-Stellen): Erstens lässt sich die UVG-Lohnsumme leichter belegen als die Vollzeitäquivalente, weil in diesen Branchen viele Teilzeitmitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Aushilfen auf Stundenbasis im Einsatz sind. Zweitens können die (wenigen) Top-Gehälter (z.B. Direktoren grosser Hotels, hohe Eigenlöhne von Inhabern erfolgreicher Betriebe) bei 148'200 Franken gekappt werden.

Die Verordnung legt die Höhe der Unterstützungsbeiträge nicht fest, sondern verweist auf ein noch auszuarbeitendes Reglement, welches vom Regierungsrat zu genehmigen ist, dies aus folgendem Grund: Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass für die Finanzierung der Unterstützungsleistungen der Betrag von 15. Mio. Franken eingesetzt werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch unklar, wie viele Betriebe einen Antrag auf Unterstützungsleistungen beim Kanton einreichen werden und diesen bewilligt bekommen. Und es ist noch nicht abschliessend bestimmt, ob die Unterstützungsleistungen je nach unterschiedlichen Branchen abgestuft werden sollen, um z.B. dem höheren Fixkostenblock der Hotellerie Rechnung zu tragen. Um den Unternehmen rasch finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, soll mit Akontozahlungen gearbeitet werden (s. § 9). Zuerst wird jedoch das Reglement erarbeitet, u.a. mit den konkretisierenden Regelungen zur Festlegung der Unterstützungsleistung.

Erläuterungen zu § 6 Ergänzung zu Unterstützungsleistungen des Bundes

¹ Sind die bundesrechtlichen Unterstützungsvoraussetzungen für einen Härtefall-Beitrag gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 erfüllt, meldet das zuständige Departement dem Bund alle bewilligten Unterstützungsbeiträge.

Begründung

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) verabschiedet. Das Gesetz enthält eine Bestimmung zur Unterstützung von besonders (und langfristig) betroffenen Unternehmen:

Art 12 Härtefall-Massnahmen für Unternehmen

¹ Der Bund kann auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche sowie touristische Betriebe, in Härtefällen finanziell unterstützen, sofern sich die Kantone zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen. Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60% des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

² Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben. Diese Finanzhilfen schliessen die Kurzarbeitsentschädigungen, die Entschädigung des Erwerbsausfalls sowie die gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 (SR 951.261) gewährten Kredite nicht mit ein.

³ Der Bundesrat regelt die Details in einer Verordnung.

Derzeit wird die Verordnung zu den Härtefall-Massnahmen erarbeitet. Der Kanton Basel-Stadt wird diejenigen bewilligten Gesuche an den Bund melden, welche dessen Voraussetzungen erfüllen. Eine Voraussetzung auf Bundesebene ist, dass das betroffene Unternehmen mit seinem aktuellen Jahresumsatz unter 60% des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Diese Limite gilt nicht auf kantonaler Ebene (s. § 4 Abs. 1).

Erläuterungen zu § 7 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht mit dem Gesuch auch die weiteren notwendigen Unterlagen ein.

² Die notwendigen Unterlagen werden in einem Reglement aufgeführt, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

³ Mit dem Gesuchformular ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das zuständige Departement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁴ Das Gesuch ist beim zuständigen Departement bis spätestens 31. Januar 2021 einzureichen.

Begründung

Die Bestimmung regelt das Einreichen des Gesuchs und verweist für die genaue Vorgabe der einzureichenden Unterlagen auf das noch auszuarbeitende Reglement. Zudem muss die Ermächtigung vorliegen, die gemachten Angaben bei den Behörden von Bund und Kanton überprüfen zu können.

Erläuterungen zu § 8 Prüfung der Gesuche

¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Fachgremium von vier bis sechs Personen abschliessend.

² Mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in diesem Fachgremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an.

³ Der Vorsitz wird von einer der drei Personen gemäss Abs. 2 wahrgenommen. Der Vorsitz hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Mitglieder des Fachgremiums unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, wonach sie über die Ge-

suche, die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie die Entscheide über die Unterstützungsleistungen Stillschweigen wahren.

Begründung

Die Bestimmung regelt die Prüfung der Gesuche um kantonale Unterstützungsleistungen. Über die Gesuche beschliesst ein mehrköpfiges Fachgremium, welches mindestens hälftig mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung besetzt ist, die auch den Vorsitz stellt. Da mit der Prüfung der Gesuche die Mitglieder des Fachgremiums sowie weitere damit beschäftigte Personen auch Einblick in die Geschäftsunterlagen von einzelnen Betrieben und der ihnen allenfalls zugesprochenen Unterstützungsleistungen erhalten, müssen sie eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

Erläuterungen zu § 9 Akontozahlungen

¹ Akontozahlungen sind möglich. Sie erfolgen ohne präjudizielle Wirkung.

² Die Höhe der Akontozahlungen berechnet sich anhand der für die Unterstützungsleistungen gesamthaft zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der zu erwartenden Gesuche.

³ Die Höhe der möglichen Akontozahlungen wird in einem Reglement festgehalten, welches vom Regierungsrat genehmigt wird.

Begründung

Es soll mit Akontozahlungen gearbeitet werden, um schnell die nötigen Unterstützungsleistungen auszahlen zu können (s. auch § 5).

Erläuterungen zu § 10 Abwicklung der Gesuche

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt ist für die Abwicklung der Gesuche zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und erstellt die nötigen Prospekte und Formulare. Der entsprechende Geschäftsverkehr soll dabei soweit als möglich digital abgewickelt werden.

Begründung

Die Bestimmung enthält organisatorische Vorschriften zur Entgegennahme und Bearbeitung der Gesuche für kantonale Unterstützungsleistungen.

Erläuterungen zu § 11 Rückforderung

¹ Beiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, werden zurückgefordert.

² Beiträge werden ebenfalls zurückgefordert, wenn das Unternehmen innert drei Monaten seit Einreichung seines Gesuchs Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt.

Die Bestimmung hält fest, dass Beiträge wieder zurückgefordert werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben zugesprochen wurden oder wenn in der vorgegebenen Frist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus wirtschaftlichen Gründen kündigt oder nur zu schlechteren Konditionen weiterbeschäftigt werden. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Straftat (z.B. Urkundenfälschung) werden Fälle bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht.

19. Oktober 2020